

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 191 - 191

Der Anspruch auf Befreiung eines erkaufte Gutes von den darauf haltenden Hypotheken kann im Exekutivprozesse verfolgt werden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

6.

Nach dem 2. April 1852 kann die Zeit der Verjährung, auch der unvordenklichen, zur Erwerbung einer Forstberechtigung nicht mehr vollendet werden.

Der Art. 34 des Forstgesetzes v. 28. März 1852 schreibt ohne alle Ausnahme vor, daß von dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes an eine neue Forstberechtigung nicht mehr erworben werden könne. Dieses Verbot trifft demnach auch alle Besitzeshandlungen, welche von dem Verkündungstage, 2. Apr. 1852, an zur vollständigen Herstellung des Beweises der unvordenklichen Verjährung noch nothwendig sein würden. Die aus dieser Verjährung hervorgehende Vermuthung des rechtlichen Entstehens einer Forstberechtigung ist nur dann begründet, wenn der unvordenkliche Zustand vor dem 2. April 1852 vorhanden gewesen ist; einen Beweis desselben zuzulassen, zu welchem die Zeit nach dem genannten Tage zu Hilfe genommen werden müßte, ist so wenig statthast, als eine zeitlich begrenzte Verjährung noch nach dem 2. April 1852 kompletirt oder sonst ein Rechtstitel vervollständigt werden könnte, welcher zu seinem vollkommenen Abschlusse noch nicht gelangt war.

DA&G. v. 16. Febr. 1867 RMr. 1033<sup>66</sup>/<sub>67</sub>.  
77.

7.

Der Anspruch auf Befreiung eines erkauften Gutes von den darauf haftenden Hypotheken kann im Exekutivprozeße verfolgt werden.

Gegen die Ansicht der zweiten Instanz hat der oberste Gerichtshof den Exekutivprozeß für zulässig er-